

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

E. Geschäftskalender für die Grundbuchämter

[urn:nbn:de:bsz:31-336438](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336438)

E. Geschäftskalender für die Grundbuch- ämter

(Nachdruck verboten.)

I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit

Gegebenenfalls Neuanlegung der Eigentümerliste. (Grdb D W. § 200 Ziff. 4 u. 6)

II. Allmonatlich wiederkehrende Geschäfte

Am ersten
Grundbuchtag
des Monats

1. Abschluß des Geschäftstagebuchs vom letzten Monat und Fertigung der Überträge durch den Kostenbeamten. — Gegebenenfalls Abschluß zu anderer Zeit — (Grdbch D W. §§ 581⁴, *).
2. Der Grundbuchbeamte hat die Bezüge, welche der Gemeinde zustehen, auf die Gerichtskasse mit Gebührenanweisung zur Auszahlung anzuweisen. (Grdbch D W. § 640.)
3. Der Grundbuchhilfsbeamte hat dem Notariat den Gesamtbetrag der im abgelaufenen Monat festgesetzten Urkundensteuer anzuzeigen. § 11 d. Vf. g. z. Ur Et G.
4. Der Grundbuchbeamte hat die Gebühren für Zustellungen und Behandlungen vom letzten Monat auf die Gerichtskasse mit Gebührenanweisung anzuweisen. (Grdbch D W. § 603², 640².)
5. Anweisung der vom Hilfsbeamten vorschüsslich besitzenen Portobeträge durch das Grundbuchamt auf die Gerichtskasse — auf Grund des Geschäftstagebuchs (Grdbch D W. § 607, 640²).
6. Der Grundbuchhilfsbeamte hat das letzte Gefällregister und das Gefällverzeichnis des lfd. Monats abzuschließen. Gefällregister mit Überweisungsscheinen sind spätestens 2 Tage nach Abschluß, also am 27., an das Notariat zu senden. (Grdbch D W. §§ 620 o und 620 p.)
7. Die Veränderungsliste A (Nachweisung über die Grundbucheinträge) ist abzuschließen und spätestens am 1. kommenden Monats dem zuständigen Finanzamt zu übersenden. Hat in einem Monat kein Anlaß vorgelegen, eine Veränderungsliste zu führen, so soll dies in der nächsten Liste vermerkt werden. — Neue Liste für den kommenden Monat anlegen. —

Am 25. d. M.

III. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit des Kalenderjahres fallende einmalige Geschäfte

Auf 1. Januar

1. Wenn nicht Ende des verfloßenen Jahres schon geschehen, so sind für das nächste Jahr neu anzulegen: Das Veränderungsverzeichnis. (Grdbch D W. § 16 und Anleitung auf Muster 5.)
3. Das Geschäftstagebuch ist neu anzulegen. (Grdbch D W. § 581.)

AX-HWA

Ein  hilft sich selbst

Winterhilfswerk 12
Deutsches Reich

5

**Kauft
WGW Briefmarken**
3, 4, 5, 6, 8, 12, 15, 25, 40 Rpf